

NEWSLETTER



1 Alle Steuerzahler 2 - 4

- [1.1 Bundesrat stoppt Erbschaftsteuerreform](#)
- [1.2 Doppelte Gebühren bei verbindlicher Auskunft](#)
- [1.3 Häusliches Arbeitszimmer: Separate Beurteilung für Nebenräume](#)
- [1.4 Kindergeld: Zur Erstausbildung bei Aufnahme eines Studiums nach Berufstätigkeit](#)

2 Kapitalanleger 4

- [2.1 Riester-Zulage: Kein unmittelbarer Anspruch für Mitglieder berufsständischer Versorgungswerke](#)

3 Freiberufler und Gewerbetreibende 4 - 6

- [3.1 Bewegliches Betriebsvermögen: Nutzungsausfallentschädigung ist Betriebseinnahme](#)
- [3.2 Herabsetzung des Gewerbesteuer-Messbetrags: Gemeinde hat keine Klagebefugnis](#)
- [3.3 Abzugsbeschränkung für Verluste aus betrieblichen Termingeschäften verfassungsgemäß](#)
- [3.4 Geschenke müssen auf separatem Konto verbucht werden](#)

4 Umsatzsteuerzahler 7

- [4.1 Betriebsveranstaltung: 110 EUR-Freibetrag gilt nicht für die Umsatzsteuer](#)

5 Arbeitgeber 7 - 8

- [5.1 Sonderzahlungen](#)
- [5.2 Vier Schritte zur erstmaligen Anmeldung eines Minijobbers](#)

6 Arbeitnehmer 8 - 9

- [6.1 Umzugskosten trotz Zeitersparnis unter einer Stunde als Werbungskosten anerkannt](#)
- [6.2 Elternzeit: Inanspruchnahme bedarf der Schriftform](#)

7 Abschließende Hinweise 9 - 10

- [7.1 Broschüre mit Steuertipps für Existenzgründer](#)
- [7.2 Verzugszinsen](#)
- [7.3 Steuern und Beiträge Sozialversicherung: Fälligkeitstermine in 9/2016](#)

BRD-Verbraucherindex:	Aktuelle Zinssätze	Aktuelle Verzugszinsen	Renditen Öffentliche Anleihen	Renditen Hypothekendarlehen
Basis 2005 = 100,0	-	Verbraucher = 4,12 %	2010 (10 Jahre) = 2,40 %	2010 (10 Jahre) = 3,00 %
8/2016 = 107,3	Baugeld 5 Jahre = 3,16 %	Unternehmen = 8,12 %	2011 (10 Jahre) = 2,60 %	2011 (10 Jahre) = 3,50 %
∅ Inflation 2011 = 2,3 %	KK-Zins Neugesch. = 4,31 %	Verbr.-Darlehen = 1,67 %	2012 (10 Jahre) = 1,50 %	2012 (10 Jahre) = 2,10 %
∅ Inflation 2012 = 2,0 %	EONIA ∅ Monat = -0,33 %	D-Basiszins 2016 = -0,88 %	8/2016 (10 Jahre) = 0,2 %	8/2016 (10 Jahre) = 0,7 %

1.1 Bundesrat stoppt Erbschaftsteuerreform

Die von der Großen Koalition vereinbarte Reform der Erbschaft- und Schenkungsteuer ist **am 08.07.2016 im Bundesrat gescheitert**. Nun wird sich der Vermittlungsausschuss mit den Reformplänen befassen müssen.

Hintergrund: Das Bundesverfassungsgericht hält die derzeitige **Privilegierung des Betriebsvermögens** bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer angesichts ihres Ausmaßes und der eröffneten Gestaltungsmöglichkeiten für **mit dem Grundgesetz unvereinbar**. Mit Urteil vom 17.12.2014 verpflichteten die Richter den Gesetzgeber, **spätestens bis zum 30.06.2016** eine Neuregelung zu treffen. Eineinhalb Jahre Zeit waren aber offensichtlich nicht genug!

Viele Experten halten die vom Bundestag am 24.06.2016 beschlossene Reform (erneut) für nicht verfassungsgerecht. So **äußerte sich z. B. NRW-Finanzminister Walter-Borjans**: „Wenn Millionenerbschaften von Unternehmenserben künftig zum Teil nur halb so hoch versteuert werden müssen wie nach der bisherigen, vom Bundesverfassungsgericht als zu günstig verworfenen Regelung, dann ist stark zu bezweifeln, dass das Gesetz verfassungskonform ist.“

Kurzum: Derzeit bleibt in erster Linie zu hoffen, dass eine **rechtssichere Neuregelung gefunden wird**, auf die sich die Steuerpflichtigen verlassen können und die nicht (erneut) vom Bundesverfassungsgericht verworfen wird.

Quelle: Gesetz zur Anpassung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, BR-Drs. 344/16 (B) vom 08.07.2016; Statement von Norbert Walter-Borjans unter www.iww.de/sl1904

1.2 Doppelte Gebühren bei verbindlicher Auskunft

Beantragen sowohl der Organträger als auch die Organgesellschaft einer ertragsteuerlichen Organgesellschaft beim Finanzamt eine verbindliche Auskunft über den gleichen Sachverhalt, müssen **beide Antragsteller die volle Auskunftsgebühr** entrichten. Der Bundesfinanzhof hält dies für gerechtfertigt, weil das Gesetz die Gebühr typisierend an den jeweiligen Antrag knüpft.

Durch das Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens (Zustimmung des Bundesrats am 17.06.2016) wurde hier indes **Abhilfe geschaffen**. Die Neufassung lautet: „Wird eine verbindliche Auskunft gegenüber mehreren Antragstellern einheitlich erteilt, **ist nur eine Gebühr zu erheben**; in diesem Fall sind alle Antragsteller Gesamtschuldner der Gebühr.“ Dies gilt erstmals für nach dem Tag der Gesetzesverkündung bei der Finanzbehörde eingegangene Anträge.

Quelle: BFH-Urteil vom 09.03.2016, Az. I R 66/14, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 186747; Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens, BR-Drs. 255/16 (B) vom 17.06.2016

1.3 Häusliches Arbeitszimmer: Separate Beurteilung für Nebenräume

Bei einem häuslichen Arbeitszimmer sind **Aufwendungen für Nebenräume** (Küche, Bad und Flur), die in die häusliche Sphäre eingebunden sind und **zu einem nicht unerheblichen Teil privat genutzt werden**, nicht als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abziehbar. Der steuerliche Abzug für diese Nebenräume ist nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs individuell zu beurteilen.

Bereits der Große Senat des Bundesfinanzhofs hatte im vergangenen Jahr entschieden, dass sich Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer nur dann steuermindernd auswirken, wenn die Räume **nahezu ausschließlich für betriebliche oder berufliche Zwecke genutzt werden**. Mit der nun vorliegenden Entscheidung knüpft der 10. Senat des Bundesfinanzhofs hieran auch für Nebenräume der häuslichen Sphäre an. Ob die Nutzungsvoraussetzung erfüllt ist, ist dabei **für jeden abgeschlossenen Raum individuell** zu entscheiden.

Praxishinweis: Dieses Urteil kann durchaus auch positiv sein. Denn wären Arbeitszimmer, Küche, Bad und Flur als einheitlicher Raumkomplex zu behandeln, könnte eine nicht unerhebliche private Mitnutzung der Nebenräume für den gesamten Raumkomplex schädlich sein und damit das Arbeitszimmer „infizieren“. Im Ergebnis entfielen damit der Kostenabzug auch für das eigentliche häusliche Arbeitszimmer.

Quelle: BFH-Urteil vom 17.02.2016, Az. X R 26/13, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 186612; BFH-Urteil vom 27.07.2015, GrS 1/14

1.4 Kindergeld: Zur Erstausbildung bei Aufnahme eines Studiums nach Berufstätigkeit

Nimmt ein Kind nach Abschluss einer kaufmännischen Ausbildung ein Studium auf, das eine Berufstätigkeit voraussetzt, ist das Studium **nicht integrativer Bestandteil einer einheitlichen Erstausbildung**. Dies hat der Bundesfinanzhof entschieden und damit dem Vater **Kindergeld versagt**.

Hintergrund

Nach Abschluss einer **erstmaligen Berufsausbildung oder eines Erststudiums** wird ein volljähriges Kind, das das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und sich in einer zweiten oder weiteren Ausbildung befindet, nur berücksichtigt, wenn es **keiner Erwerbstätigkeit** nachgeht.

Beachten Sie: Allerdings sind eine Erwerbstätigkeit mit **bis zu 20 Stunden regelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit**, ein Ausbildungsdienstverhältnis oder ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis unschädlich.

Sachverhalt

Die Tochter hatte nach ihrer Ausbildung zur Kauffrau im Gesundheitswesen als Angestellte in einer Klinik gearbeitet und sich dann für ein berufsbegleitendes Studium an einer Verwaltungsakademie beworben, das eine kaufmännische Berufsausbildung und eine einjährige Berufstätigkeit voraussetzte. Die Tochter strebte eine Tätigkeit im mittleren Management im Gesundheitswesen an. Da sie die zulässige Wochenarbeitsgrenze von 20 Stunden überschritten hatte, kam es also für den Kindergeldanspruch darauf an, ob das berufsbegleitende Studium eine Erst- oder eine Zweitausbildung darstellte.

Der Bundesfinanzhof bestätigte die Sichtweise der Familienkasse, wonach eine **kindergeldschädliche Zweitausbildung** vorlag.

Enger zeitlicher und sachlicher Zusammenhang

Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs ist es vor allem entscheidend, ob die Ausbildungsabschnitte in einem **engen sachlichen Zusammenhang** zueinander stehen und in **engem zeitlichen Zusammenhang** durchgeführt werden. So gilt ein erster berufsqualifizierender Abschluss nicht als Erstausbildung, wenn er sich als integrativer Bestandteil eines einheitlichen Ausbildungsgangs darstellt. Das hat der Bundesfinanzhof z. B. **in folgenden Fällen** entschieden:

- Prüfung als Steuerfachangestellter im Rahmen eines dualen Bachelorstudiums im Steuerrecht,
- Prüfung als Fachinformatikerin im Rahmen einer dualen Ausbildung zum Bachelor in Wirtschaftsinformatik,
- Bachelor-Abschluss im Rahmen eines Masterstudiums.

Im Streitfall stellten die kaufmännische Ausbildung und das Studium nicht notwendigerweise eine Ausbildungseinheit dar, weil sich erst nach einer Berufstätigkeit der zweite Ausbildungsabschnitt anschließen kann. **Mangels notwendigen engen Zusammenhangs** handelt es sich somit nicht um eine einheitliche Erstausbildung.

Ist für ein berufsbegleitendes Studium an einer Verwaltungsakademie eine berufspraktische Erfahrung von regelmäßig einem Jahr Bedingung, dann handelt es sich um einen die berufliche Erfahrung berücksichtigenden Weiterbildungsstudiengang und damit um **eine Zweitausbildung**.

Quelle: BFH-Urteil vom 04.02.2016, Az. III R 14/15, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 186268

2 Kapitalanleger

2.1 Riester-Zulage: Kein unmittelbarer Anspruch für Mitglieder berufsständischer Versorgungswerke

Pflichtmitglieder berufsständischer Versorgungswerke (z. B. Rechtsanwälte), die von der Rentenversicherungspflicht befreit sind, haben **keinen unmittelbaren Anspruch auf die Riester-Zulage**. Dies hat der Bundesfinanzhof klargestellt.

Beachten Sie: Ist ein solcher Steuerpflichtiger allerdings **verheiratet**, dann kann er einen abgeleiteten bzw. einen mittelbaren Riester-Anspruch haben. Dies bedeutet: Schließt der begünstigte Ehegatte einen Riester-Vertrag ab, dann erhält der bisher nicht begünstigte Ehegatte einen **mittelbaren Riester-Anspruch**, wenn er in seinen Vertrag Mindesteigenbeiträge von EUR 60,00 pro Jahr einzahlt.

Quelle: BFH-Urteil vom 06.04.2016, Az. X R 42/14, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 186418

3 Freiberufler und Gewerbetreibende

3.1 Bewegliches Betriebsvermögen: Nutzungsausfallenschädigung ist Betriebseinnahme

Erhält der Steuerpflichtige eine **Nutzungsausfallentschädigung für ein Wirtschaftsgut des Betriebsvermögens**, handelt es sich selbst dann in vollem Umfang um eine Betriebseinnahme, wenn das Wirtschaftsgut **auch teilweise privat genutzt** wird, so der Bundesfinanzhof.

Sachverhalt

Ein Steuerpflichtiger ermittelte seine gewerblichen Einkünfte durch Einnahmen-Überschussrechnung. Zum Betriebsvermögen gehörte ein Pkw, den er auch privat nutzte. Wegen eines Unfalls (auf einer Privatfahrt) erhielt er von der Versicherung des Unfallverursachers eine Entschädigung für den Nutzungsausfall. Das Finanzamt behandelte diese uneingeschränkt als Betriebseinnahme. Der Steuerpflichtige argumentierte, er habe kein Ersatzfahrzeug angemietet, stattdessen Urlaub genommen und so keine Betriebsausgaben entstehen lassen.

Diese Argumentation überzeugte aber weder das Finanzgericht Niedersachsen noch den Bundesfinanzhof.

Zuordnung des Wirtschaftsguts entscheidet

Auch wenn **bewegliche Wirtschaftsgüter** gemischt genutzt werden, sind diese (ungeteilt) **entweder Betriebs- oder Privatvermögen**. Vereinnahmt der Steuerpflichtige im Zusammenhang mit Schäden am Wirtschaftsgut Ersatzleistungen, richtet sich die steuerliche Beurteilung nach der **Zuordnung des Wirtschaftsguts**. Das gilt unabhängig davon, bei welcher Gelegenheit der Schaden entstanden ist, so der Bundesfinanzhof.

Fahrtenbuchmethode und Ein-Prozent-Regelung

Wie sich die Nutzungsausfallentschädigung bei einem Pkw auf den Gewinn auswirkt, hängt davon ab, wie der Privatanteil ermittelt wird:

- Bei der **Fahrtenbuchmethode** erfolgt dies nur anteilig, da die Ersatzleistung die Aufwendungen für den Pkw insgesamt mindert. In diesem Fall wirkt sie sich im Ergebnis nur mit dem Anteil gewinnerhöhend aus, der der betrieblichen Nutzungsquote in dem betreffenden Gewinnermittlungszeitraum entspricht.
- Wird der Entnahmewert hingegen nach der **Ein-Prozent-Regelung** ermittelt, geht die Nutzungsausfallentschädigung in den Aufwendungen für das Fahrzeug auf. Die Tatsache, dass dem Steuerpflichtigen während des Entschädigungszeitraums kein Fahrzeug zur privaten Nutzung zur Verfügung steht, kann demgegenüber – bei einem längeren Ausfall – dazu führen, dass für diesen Zeitraum keine Privatnutzung nach der Ein-Prozent-Regelung zu berechnen ist.

Quelle: BFH-Urteil vom 27.01.2016, Az. X R 2/14, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 185795

3.2 Herabsetzung des Gewerbesteuer-Messbetrags: Gemeinde hat keine Klagebefugnis

Gemeinden können nicht gegen die **Herabsetzung des Gewerbesteuer-Messbetrags** eines im Gemeindegebiet ansässigen Unternehmens klagen. Dies gilt nach einem Urteil des Finanzgerichts Köln auch dann, wenn die Änderung dazu führt, dass die Gemeinde Gewerbesteuer in Millionenhöhe erstaten muss und dadurch ihre finanzielle Handlungsfähigkeit gefährdet wird.

Diese Entscheidung sorgt für **Rechtssicherheit**. Denn bestünde ein generelles Klagerecht, müssten Steuerpflichtige immer damit rechnen, dass von ihnen akzeptierte Steuermessbescheide ggf. doch keinen Bestand haben werden. Gleichwohl gibt es im Schrifttum kritische Stimmen. Da gegen das Urteil **Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt** worden ist, hat der Bundesfinanzhof nun Gelegenheit, die Rechtsfrage abschließend zu klären.

Quelle: FG Köln, Urteil vom 14.01.2016, Az. 13 K 1398/13, NZB BFH Az. IV B 8/16, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 186673

3.3 Abzugsbeschränkung für Verluste aus betrieblichen Termingeschäften verfassungsgemäß

Der Bundesfinanzhof hält die gesetzliche Ausgleichs- und Abzugsbeschränkung **für Verluste aus betrieblichen Termingeschäften** für verfassungsgemäß. Dies gilt zumindest in den Fällen, in denen es nicht zu einer Definitivbelastung kommt.

Hintergrund: Verluste aus betrieblichen Termingeschäften dürfen weder mit anderen Einkünften aus Gewerbebetrieb noch mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten verrechnet werden. Sie mindern jedoch die Gewinne, die der Steuerpflichtige in dem unmittelbar vorangegangenen und in den folgenden Wirtschaftsjahren aus betrieblichen Termingeschäften erzielt hat oder erzielt.

Sachverhalt

Eine Personengesellschaft, die primär Grundstücke verpachtete, hatte liquide Mittel in Zins-Währungs-Swaps investiert und daraus Verluste erzielt. Das Finanzamt behandelte diese als Verluste aus Termingeschäften und lehnte eine Verrechnung mit den im Übrigen erzielten Gewinnen ab – und zwar zu Recht, wie der Bundesfinanzhof befand.

Verfassungsrechtlich ist es nicht erforderlich, dass sich ein Verlust steuerlich schon im Veranlagungsjahr seiner Entstehung auswirken muss. Auch die Schlechterstellung betrieblicher Verluste aus Termingeschäften gegenüber sonstigen betrieblichen Verlusten ist gerechtfertigt. Denn bei den Termingeschäften handelt es sich um **hochspekulative und damit besonders risikogeneigte Geschäfte**, sodass Verluste bei solchen Geschäften deutlich wahrscheinlicher sind als bei sonstigen betrieblichen Tätigkeiten.

Beachten Sie: Der Bundesfinanzhof musste indes nicht entscheiden, ob die Ausgleichs- und Abzugsbeschränkung verfassungswidrig sein könnte, wenn eine **Verlustnutzung in späteren Jahren nicht mehr möglich ist**.

Quelle: BFH-Urteil vom 28.04.2016, Az. IV R 20/13, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 186873

3.4 Geschenke müssen auf separatem Konto verbucht werden

Aufwendungen für die Herstellung eines Kalenders mit Firmenlogo sind nur dann als Betriebsausgaben abzugsfähig, wenn diese **in der Buchführung einzeln und getrennt von den übrigen Betriebsausgaben aufgezeichnet werden**. Das Finanzgericht Baden-Württemberg wertete die Kalender im Streitfall als Geschenke und versagte den steuermindernden Abzug der Aufwendungen.

Vorbemerkungen

Damit Aufwendungen für Geschenke an Geschäftsfreunde steuerlich **als Betriebsausgaben abzugsfähig sind**, müssen nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) insbesondere zwei Voraussetzungen beachtet werden:

- Der Wert der Geschenke an Personen, die nicht Arbeitnehmer des Steuerpflichtigen sind, darf pro Empfänger und Wirtschaftsjahr **EUR 35,00** nicht überschreiten (§ 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 EStG).
- Die Aufwendungen sind **einzeln und getrennt** von den sonstigen Betriebsausgaben aufzuzeichnen (§ 4 Abs. 7 EStG).

Sachverhalt

Eine GmbH ließ Kalender mit Firmenlogo und Grußwort der Geschäftsführerin herstellen, die sie Kunden, Geschäftspartnern und sonstigen Personen (beispielsweise auf Messen) übergab.

Die Herstellungskosten pro Kalender lagen unter der maßgeblichen Grenze (im Streitjahr noch EUR 40,00). Dennoch versagte das Finanzamt den geltend gemachten Betriebsausgabenabzug, weil die Aufwendungen nicht getrennt von den sonstigen Betriebsausgaben verbucht worden waren. Das Finanzgericht Baden-Württemberg schloss sich dieser Auffassung an.

Das Finanzgericht behandelte die Kalender im Streitfall **als Geschenke im Sinne des § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 EStG**. Diese Vorschrift ist, so das Finanzgericht, nicht dahingehend auszulegen, dass Werbegeschenke, die selbst Werbeträger darstellen, vom Anwendungsbereich auszunehmen sind.

Demzufolge ist hier auch § 4 Abs. 7 EStG anzuwenden, wonach die Aufwendungen einzeln und getrennt von den sonstigen Betriebsausgaben aufgezeichnet werden müssen. Dies wurde von der GmbH jedoch nicht beachtet. Sie hatte die Aufwendungen nicht auf einem oder mehreren besonderen Konten innerhalb der Buchführung verbucht. Die Aufwendungen wurden vielmehr **auf ein Konto gebucht, das auch andere Aufwendungen enthielt**.

Beachten Sie: Aufzeichnungen außerhalb der Buchführung reichen, so das Finanzgericht Baden-Württemberg, **auch bei einer datenmäßigen Verknüpfung** nicht aus.

Praxishinweis: Da ein vergleichbarer Sachverhalt zu dem Erfordernis der getrennten Aufzeichnung bisher nicht Gegenstand einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs war, wurde die Revision zugelassen. Da diese nun anhängig ist, können geeignete Fälle offengehalten werden.

Quelle: FG Baden-Württemberg, Urteil vom 12.04.2016, Az. 6 K 2005/11, Rev. BFH Az. I R 38/16, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 186683

4 Umsatzsteuerzahler

4.1 Betriebsveranstaltung: 110 EUR-Freibetrag gilt nicht für die Umsatzsteuer

Seit 2015 gilt für bis zu zwei Betriebsveranstaltungen im Jahr ein **Freibetrag** von je EUR 110,00 pro Arbeitnehmer. Die Aufteilung in einen steuerpflichtigen und einen -freien Teil gilt aber **nicht für Umsatzsteuerzwecke**. Das Bundesfinanzministerium hat jüngst bestätigt, dass umsatzsteuerlich nach wie vor die 110 EUR-**Freigrenze** maßgebend ist.

Wird die Freigrenze von EUR 110,00 überschritten, ist von einer überwiegend durch den privaten Bedarf des Arbeitnehmers veranlassten unentgeltlichen Zuwendung auszugehen. Damit kann die Betriebsveranstaltung umsatzsteuerrechtlich grundsätzlich **nur ganz oder gar nicht unternehmerisch veranlasst sein**.

Quelle: BMF vom 19.04.2016, Az. III C 2 - S 7109/15/10001

5 Arbeitgeber

5.1 Sonderzahlungen auf gesetzlichen Mindestlohn grundsätzlich anrechenbar

Das Bundesarbeitsgericht hat sich zum ersten Mal mit dem am 01.01.2015 in Kraft getretenen Mindestlohngesetz beschäftigt und entschieden, dass Arbeitgeber **Sonderzahlungen (beispielsweise Urlaubs- und Weihnachtsgeld) unter gewissen Voraussetzungen auf den Mindestlohn anrechnen dürfen**.

Sachverhalt

Der arbeitsvertraglich vereinbarte Stundenlohn lag unter EUR 8,50 brutto pro Stunde. Zudem sah der Arbeitsvertrag zweimal jährlich einen halben Monatslohn als Sonderzahlung vor. Diese war nur abhängig von der Beschäftigung im jeweiligen Jahr. Kurz vor Inkrafttreten des Mindestlohngesetzes wurden die Modalitäten geändert. So hatte der Arbeitgeber mit dem Betriebsrat vereinbart, die Sonderzahlungen auf alle zwölf Monate zu verteilen, d. h. jeden Monat ein Zwölftel auszusahlen. Mit dieser anteiligen Sonderzahlung ergab sich ein Stundenlohn von mehr als EUR 8,50.

Daneben waren Überstunden-, Sonn- und Feiertags- sowie Nachtzuschläge vorgesehen, die der Arbeitgeber weiterhin auf Grundlage des Stundenlohns von weniger als EUR 8,50 berechnete.

Dagegen klagte eine Arbeitnehmerin. Sie war der Ansicht, dass ihr die Sonderzahlungen zusätzlich zum Stundenlohn von EUR 8,50 zustehen würden. Darüber hinaus seien die EUR 8,50 auch für die Berechnung der Zuschläge zugrunde zu legen. Dieser Ansicht folgte das Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg indes nur hinsichtlich der Nachtarbeitszuschläge – und zwar zu Recht, wie das Bundesarbeitsgericht entschied.

Nach der Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts erfüllt der Arbeitgeber den Lohnanspruch seines Arbeitnehmers durch die im arbeitsvertraglichen Austauschverhältnis **als Gegenleistung für Arbeit** erbrachten Entgeltzahlungen, soweit diese dem Arbeitnehmer **endgültig verbleiben**. Den im Streitfall vorbehaltlos und unwiderruflich in jedem Kalendermonat zu 1/12 geleisteten Jahressonderzahlungen **kommt Erfüllungswirkung zu**.

Diese Erfüllungswirkung fehlt nur solchen Zahlungen, die der Arbeitgeber **ohne Rücksicht auf die tatsächliche Arbeitsleistung** des Arbeitnehmers erbringt oder die auf einer **besonderen gesetzlichen Zweckbestimmung** (z. B. bei der Nachtarbeit) beruhen.

Praxishinweis: Sonderzahlungen können somit – unter Voraussetzungen – auf den Mindestlohn angerechnet werden. Dabei kommt es vor allem auf die Vereinbarungen an. Entscheidend für eine Anrechnung ist, dass die Zahlungen als Gegenleistung für die erbrachte Arbeitsleistung erfolgen.

Weiterführender Hinweis

Der Mindestlohn soll ab 2017 auf **EUR 8,84 pro Stunde** steigen. Das hat die Mindestlohn-Kommission der Bundesregierung vorgeschlagen.

Quelle: BAG, Urteil vom 25.05.2016, Az. 5 AZR 135/16; BAG PM Nr. 24/16 vom 25.05.2016; Mitteilung der Bundesregierung vom 28.06.2016: „Mindestlohn soll auf EUR 8,84 steigen“

5.2 Vier Schritte zur erstmaligen Anmeldung eines Minijobbers

Jeden Monat stehen vor allem Existenzgründer und andere Arbeitgeber zum ersten Mal vor der Aufgabe, einen Minijobber anzumelden. Die Minijob-Zentrale hat nun eine **Anleitung** erstellt, in der beschrieben ist, wie Minijobber richtig angemeldet werden – und zwar **in vier Schritten**. Alles Wichtige erfahren Sie unter www.iww.de/sl1911.

6 Arbeitnehmer

6.1 Umzugskosten trotz Zeitersparnis unter einer Stunde als Werbungskosten anerkannt

Die Erreichbarkeit der Tätigkeitsstätte ohne Verkehrsmittel kann nach Ansicht des Finanzgerichts Köln zu einer **beruflichen Veranlassung eines Umzugs** führen. Somit erkannte es die Aufwendungen für den Umzug im Streitfall als Werbungskosten an.

Gründe für eine berufliche Veranlassung des Umzugs

Umzugskosten sind nur abzugsfähig, wenn der Wohnungswechsel beruflich veranlasst ist. Nach Ansicht der Finanzverwaltung ist dies beispielsweise der Fall, wenn

- sich die Entfernung zwischen Wohnung und Tätigkeitsstätte erheblich (**d. h. täglich um mindestens eine Stunde**) verkürzt,
- der Umzug **im ganz überwiegenden betrieblichen Interesse des Arbeitgebers** durchgeführt wird (insbesondere beim Beziehen oder Räumen einer Dienstwohnung, die aus betrieblichen Gründen bestimmten Arbeitnehmern vorbehalten ist),
- der Umzug aus Anlass der erstmaligen Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit, **des Wechsels des Arbeitgebers** oder im Zusammenhang mit einer Versetzung durchgeführt wird,
- der eigene Hausstand zur **Beendigung einer doppelten Haushaltsführung** an den Beschäftigungsort verlegt wird.

Sachverhalt

Im Streitfall verwehrt das Finanzamt den Abzug der Umzugskosten, da sich die Fahrzeit nicht um mindestens eine Stunde verkürzt habe. Nach Ansicht der Steuerpflichtigen (Lehrerin) war der Umzug jedenfalls deshalb beruflich veranlasst, weil sie ihren Arbeitsplatz (Berufskolleg) nunmehr zu Fuß erreichen kann. Zudem würde die Wegezeitverkürzung von einer Stunde insbesondere durch die entfallenden Wartezeiten für die Straßenbahn erreicht.

Das Finanzgericht Köln war der Überzeugung, dass die Tätigkeit am Berufskolleg für den Umzug entscheidend war. Zwar hatte es Zweifel, ob die erforderliche Zeitersparnis erreicht wurde. Es berief sich aber auf einen Beschluss des Bundesfinanzhofs, wonach die Erreichbarkeit der Arbeitsstätte ohne Verkehrsmittel zu einer **solch wesentlichen sonstigen Verbesserung der Arbeitsbedingungen** führen kann, dass selbst eine Ersparnis von weniger als einer Stunde für eine berufliche Veranlassung ausreicht. Wer in einer Großstadt keine Verkehrsmittel benutzen muss und zu Fuß zur Arbeit gehen kann, für den entfällt der Stress, der von der Notwendigkeit des pünktlichen Erscheinens ausgeht.

Dies gilt insbesondere dann, wenn der Arbeitnehmer – wie hier – **keine gleitende Arbeitszeit** hat, so das Finanzgericht in der Urteilsbegründung.

Quelle: FG Köln, Urteil vom 24.02.2016, Az. 3 K 3502/13, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 186286; BFH-Beschluss vom 02.02.2000, Az. X B 80/99

6.2 Elternzeit: Inanspruchnahme bedarf der Schriftform

Wer **Elternzeit** für den Zeitraum bis zum vollendeten dritten Lebensjahr des Kindes beanspruchen will, muss diese spätestens sieben Wochen vor Beginn der Elternzeit **schriftlich** vom Arbeitgeber verlangen und erklären, für welche Zeiten innerhalb von zwei Jahren Elternzeit genommen werden soll. Das Bundesarbeitsgericht hat nun entschieden, dass ein **Telefax nicht ausreicht**, um die gesetzlich vorgeschriebene Schriftform zu wahren.

Das Elternzeitverlangen muss eigenhändig **durch Namensunterschrift** oder mittels notariell beglaubigten Handzeichens unterzeichnet werden. Die in der Praxis häufig vorkommenden Anträge per E-Mail, Fax oder sogar per SMS sind unwirksam. In diesen Fällen können sich Arbeitnehmer somit grundsätzlich **nicht auf den Sonderkündigungsschutz der Elternzeitler berufen**.

Quelle: BAG, Urteil vom 10.05.2016, Az. 9 AZR 145/15, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 185962

7 Abschließende Hinweise

7.1 Broschüre mit Steuertipps für Existenzgründer

Das Finanzministerium Nordrhein-Westfalen hat seine Broschüre mit Steuertipps für Existenzgründer aktualisiert (Stand Juni 2016). Neben wichtigen **steuerlichen Aspekten bei der Existenzgründung** enthält die rund 70-seitige Broschüre darüber hinaus auch Informationen zum Gründungszuschuss und zeigt, wie eine ordnungsgemäße (umsatzsteuerliche) Rechnung aussehen muss. Die Broschüre kann unter www.iww.de/sl1903 heruntergeladen werden.

7.2 Verzugszinsen

Für die Berechnung der Verzugszinsen ist seit dem 01.01.2002 der Basiszinssatz nach § 247 BGB anzuwenden. Die Höhe wird jeweils zum 01.01. und 01.07. eines Jahres neu bestimmt.

Der **Basiszinssatz** für die Zeit vom 01.07.2016 bis zum 31.12.2016 beträgt **-0,88 %**.

Damit ergeben sich folgende Verzugszinsen:

- für **Verbraucher** (§ 288 Abs. 1 BGB): **4,12 %**
- für den **unternehmerischen Geschäftsverkehr** (§ 288 Abs. 2 BGB): **8,12 %***

* für Schuldverhältnisse, die vor dem 29.07.2014 entstanden sind: 7,12 %.

Die für die Berechnung der Verzugszinsen anzuwendenden Basiszinssätze betragen in der Vergangenheit:

Berechnung der Verzugszinsen

Zeitraum	Zins
vom 01.01.2016 bis 30.06.2016	-0,83 %
vom 01.07.2015 bis 31.12.2015	-0,83 %
vom 01.01.2015 bis 30.06.2015	-0,83 %
vom 01.07.2014 bis 31.12.2014	-0,73 %
vom 01.01.2014 bis 30.06.2014	-0,63 %
vom 01.07.2013 bis 31.12.2013	-0,38 %
vom 01.01.2013 bis 30.06.2013	-0,13 %

7.3 Steuern und Beiträge Sozialversicherung: Fälligkeitstermine in 9/2016

Im Monat September 2016 sollten Sie insbesondere folgende Fälligkeitstermine beachten:

Steuertermine (Fälligkeit):

- **Umsatz- und Lohnsteuerzahler** (Monatszahler): 12.09.2016
- **Einkommen-, Körperschaft-, KiSt-Steuer und SolZ** (Vierteljahreszahler): 12.09.2016

Bei einer **Scheckzahlung** muss der Scheck dem Finanzamt spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstermin vorliegen.

Beachten Sie: Die für alle Steuern geltende dreitägige Zahlungsschonfrist bei einer verspäteten Zahlung durch Überweisung endet am 15.09.2016. Diese Zahlungsschonfrist gilt nicht für Zahlung per Scheck.

Beiträge Sozialversicherung (Fälligkeit):

Sozialversicherungsbeiträge sind spätestens am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig, für den **Beitragsmonat September 2016 am 28.09.2016**.

Der Inhalt dieses Newsletters ist nach bestem Willen und Kenntnisstand erstellt worden. Haftung und Gewähr für die Korrektheit, Aktualität, Vollständigkeit und Qualität der Inhalte sind ausgeschlossen. Die Informationen stellen keine steuerliche oder rechtliche Beratung dar und begründen kein Beratungsverhältnis.

Dr. Küffner & Partner GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Büro Landshut

Neustadt 532-533
84028 Landshut
T +49 871 9222-0
F +49 871 9222-599

Büro München

Blutenburgstraße 43
80636 München
T +49 89 542620-0
F +49 89 542620-599